

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-280/20 – 1

Rechtssache C-280/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

25. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Mai 2020

Klägerin:

ZN

Beklagter:

Generalno konsulstvo (Generalkonsulat) der Republik Bulgarien in der Stadt Valencia, Königreich Spanien

BESCHLUSS

...[nicht übersetzt]

Sofia, den 27. Mai 2020

Der SOFIYSKI RAYONEN SAD (Erstinstanzliches Gericht Sofia) ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] hat für seine Entscheidung Folgendes berücksichtigt:

1. Das Verfahren richtet sich nach Art. 267 Abs. 1 AEUV.
2. Von einer Person, die angibt, Arbeitnehmerin zu sein, ist Klage gegen die bulgarische Botschaft in Valencia, Königreich Spanien, erhoben worden. Es ist streitig, ob die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die

Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und dem konsularischen Dienst desselben Mitgliedstaats in der Europäischen Union anwendbar sind.

1. Parteien des Rechtsstreits:

3. **1.1. Klägerin:**

4. ZN – bulgarische Staatsangehörige mit Anschrift in Sofia

5. ... [nicht übersetzt]

6. **1.2. Beklagter:**

7. Generalno konsulstvo (Generalkonsulat) der Republik Bulgarien in der Stadt Valencia, Königreich Spanien

8. ... [nicht übersetzt]

2. Anträge der Parteien:

9. Die Klägerin verlangt die Zahlung einer finanziellen Vergütung für nicht ausgezahlten Jahresurlaub, der ihr nach dem Arbeitsrecht der Republik Bulgarien zustehe. Sie macht geltend, dass sie in der Zeit vom 2. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 (4 Jahre) insgesamt 120 Kalendertage ihr zustehenden bezahlten Jahresurlaub (30 Tage pro Jahr) nicht genommen habe.

10. Da ihre Arbeit im Generalkonsulat in Valencia in einem Vertrag allgemeinen bürgerlichen Rechts geregelt worden sei, der nicht ausdrücklich als Arbeitsvertrag bezeichnet sei, begehrt die Klägerin zudem die Feststellung im Urteil, dass sie auch Partei eines Arbeitsvertrags gewesen sei. Sie macht geltend, dass nach dem allgemeinen Grundsatz des bulgarischen Verfahrensrechts, wonach jedermann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses das Bestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen lassen könne, auch sie ein berechtigtes Interesse an der Feststellung dieses Umstands [Or. 2] habe.

3. Nationales Recht:

11. **3.1.** Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch, im Folgenden: KT ...[nicht übersetzt])

Gegenstand und Ziel

12. **Art. 1.** ...[nicht übersetzt] (1) Dieses Gesetz regelt die Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber sowie alle unmittelbar damit zusammenhängende Rechtsbeziehungen.

13. (2) ... [nicht übersetzt] Die Rechtsbeziehungen bei der Leistung von Arbeit werden ausschließlich als Arbeitsverhältnisse geregelt.

Bezahlter Grund- und Zusatzjahresurlaub

14. **Art. 155.** ... [nicht übersetzt] (1) ... [nicht übersetzt] Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub.
15. (2) ... [nicht übersetzt] Bei erstmaliger Arbeitsaufnahme kann der Arbeitnehmer seinen bezahlten Jahresurlaub in Anspruch nehmen, sobald er eine Mindestbeschäftigungszeit von 8 Monaten erreicht hat.
16. (3) ... [nicht übersetzt] Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen einer Mindestbeschäftigungszeit von 8 Monaten hat der Arbeitnehmer wegen nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs Anspruch auf eine gemäß Art. 224 Abs. 1 berechnete finanzielle Vergütung.
17. (4) ... [nicht übersetzt] Der bezahlte Grundjahresurlaub beträgt mindestens 20 Werktage.
18. (5) ... [nicht übersetzt] Bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern haben nach Maßgabe der besonderen Art ihrer Arbeit Anspruch auf verlängerten bezahlten Jahresurlaub, der den Urlaub nach Abs. 4 einschließt. Der Ministerski savet (Ministerrat) legt die Gruppen von Arbeitnehmern sowie die Mindestdauer dieses Urlaubs fest.

Entgelt

19. **Art. 177.** (1) ... [nicht übersetzt] Für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Vergütung, die sich nach dem von diesem Arbeitgeber gewährten täglichen Durchschnittsbruttogehalt im letzten Kalendermonat vor der Inanspruchnahme des Urlaubs errechnet, in dem der Arbeitnehmer mindestens 10 Werktage gearbeitet hat.
20. (2) ... [nicht übersetzt] Hat der Arbeitnehmer in keinem Monat mindestens 10 Werktage bei diesem Arbeitgeber gearbeitet, richtet sich die Vergütung gemäß Abs. 1 nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Grundgehalt und dem zusätzlichen Arbeitsentgelt dauerhafter Art. [**Or. 3**]

Verbot der finanziellen Abgeltung

21. **Art. 178.** Der bezahlte Jahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung abgegolten werden.

Finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub

22. Art. 224. (1) ...[nicht übersetzt] (für verfassungswidrig erklärt in dem Teil „für das laufende Kalenderjahr, proportional zu der als Dienstzeit anerkannten Zeit, sowie für den nicht genommenen Urlaub, der nach Art. 176 übertragen

wurde“ ...[nicht übersetzt]) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr, proportional zu der als Dienstzeit anerkannten Zeit, sowie für den nicht genommenen Urlaub, der nach Art. 176 übertragen wurde, wenn der Urlaubsanspruch nicht verjährt ist.

23. (2) ... [nicht übersetzt] Die finanzielle Vergütung nach dem vorstehenden Absatz wird gemäß Art. 177 zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet.

Begriffsbestimmung

24. **Art. 357.** (1) ... [nicht übersetzt] Arbeitssachen sind Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber über das Entstehen, das Bestehen, den Vollzug und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie Rechtsstreitigkeiten über die Umsetzung von Tarifverträgen und die Feststellung von Beschäftigungszeit.

Zuständigkeit für Arbeitssachen betreffend bulgarische Arbeitnehmer im Ausland

25. **Art. 362.** ... [nicht übersetzt] Für Arbeitssachen zwischen Arbeitnehmern, die bulgarische Staatsangehörige sind und im Ausland arbeiten, und bulgarischen Arbeitgebern im Ausland sind die Gerichte in Sofia zuständig. Ist der Arbeitnehmer der Beklagte, sind die Gerichte an seinem Wohnort im Inland zuständig.

Begriffsbestimmungen

26. **§ 1.** Im Sinne dieses Gesetzes:

27. 1. ... [nicht übersetzt] „Arbeitgeber“ ist jede natürliche Person, juristische Person oder abhängige Einheit derselben sowie jede andere organisatorisch und wirtschaftlich getrennte Einheit (ein Unternehmen, eine Einrichtung, eine Organisation, eine Genossenschaft, ein Betrieb, ein Lokal, ein Haushalt, eine Gesellschaft und ähnliche), die selbständig Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt, auch für die Zwecke der Verrichtung von Heim- und Telearbeit oder zur Verrichtung von Arbeit einem entleihenden Unternehmen überlässt“

28. **3.2. Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung)** („... [nicht übersetzt]): **[Or. 4]**

Klagearten

29. **Art. 124.** (1) Jedermann kann Klage erheben, um sein verletztes Recht durchzusetzen oder um das Bestehen oder das Nichtbestehen eines

Rechtsverhältnisses oder eines Rechts feststellen zu lassen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.

30. **3.3. Zakon za diplomateskata sluzhba (Gesetz über den diplomatischen Dienst) ...** [nicht übersetzt]:

Auslandsvertretung. Eröffnung und Schließung

31. **Art. 21.** (1) ... [nicht übersetzt] Die Auslandsvertretung der Republik Bulgarien ist eine territoriale Struktureinheit des Ministerstvo na vashnite raboti (Außenministerium), die diplomatische und/oder konsularische Tätigkeiten in einem anderen Staat oder in internationalen Regierungsorganisationen ausübt.
32. (2) Auslandsvertretungen sind:
33. 1. Die Botschaften;
34. 2. die ständigen Vertretungen und ständigen Delegationen bei internationalen Regierungsorganisationen;
35. 3. die Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate und Konsularagenturen;
36. 4. die diplomatischen Büros und die Verbindungsbüros;
37. 5. die Sondermissionen im Sinne des Übereinkommens über Sondermissionen, das am 8. Dezember 1969 ... [nicht übersetzt] von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.
38. (3) Die Eröffnung, die Festlegung der Art und die Schließung von Auslandsvertretungen erfolgt durch den Ministerski savet (Ministerrat) auf Vorschlag des Ministar na vashnite raboti (Außenminister).

Struktur und Besetzung

39. **Art. 22.** (1) Die Auslandsvertretung besteht aus einem Leiter, Mitgliedern des diplomatischen Personals, Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals im Sinne des am 18. April 1963 in Wien geschlossenen Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ...[nicht übersetzt], des am 24. April 1963 in Wien geschlossenen Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen ...[nicht übersetzt] sowie des Übereinkommens über Sondermissionen.
40. (2) In der Auslandsvertretung dürfen je nach ihrer Art, ihren Funktionen und ihrer Besetzung Büros eingerichtet werden.

4. Sachverhalt

41. Da Gegenstand des Verfahrens die Prüfung der internationalen Zuständigkeit des Gerichts ist und diese unter Zugrundelegung des Vorbringens der Parteien bestimmt wird, wird vorliegend dieses Parteivorbringen in der Klageschrift und in den Klagebeantwortungen dargestellt.
42. Am 30. April 2019 stellte die Klägerin, ZN, die bulgarische Staatsangehörige ist, im Wege einer subjektiven Klagehäufung zwei Anträge gegen das Generalkonsulat der Republik Bulgarien in Valencia, Spanien.
43. Sie trägt vor, dass sie mit dem Generalkonsulat [Or. 5] der Republik Bulgarien in Valencia in der Zeit vom 2. Januar 2013 bis zum 29. Juni 2017 Verträge über die Erbringung von persönlichen Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Annahme von Dokumenten in beim Konsulat von bulgarischen Staatsangehörigen eingeleiteten Sachen und deren Verwaltung geschlossen habe. Die Klägerin macht geltend, dass nach dem Zakon za diplomateskata sluzhba (Gesetz über den diplomatischen Dienst) die Auslandsvertretungen der Republik Bulgarien keine Personen zur Erbringung von Dienstleistungen oder Ausübung von Tätigkeiten beschäftigen dürften, wenn es sich [bei den mit ihnen geschlossenen] Verträgen nicht um Arbeitsverträge handele. Sie vertritt ferner die Ansicht, dass die Verträge die nach dem bulgarischen Recht geltenden Anforderungen an den Inhalt von Arbeitsverträgen erfüllten.
44. In der Klageschrift und den ergänzenden Schriftsätzen vom 12. Juni 2019 und 25. Juli 2019 wird geltend gemacht, dass die Klägerin für den Zeitraum von 4 Jahren (2013 bis einschließlich 2016) keine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub bekommen habe, obwohl ihr Rechtsverhältnis als Arbeitsverhältnis hätte geregelt werden müssen, und jeder Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaub bzw. auf finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub habe.
45. Im Hinblick auf das dargelegte Vorbringen beantragt die Klägerin, ihr Rechtsverhältnis mit dem Generalkonsulat in Valencia, Spanien, als Arbeitsverhältnis anzuerkennen und das Konsulat zu verurteilen, ihr eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Jahresurlaub für den oben genannten Zeitraum von 4 Jahren in Höhe von 3 000 Euro zu zahlen.
46. In den zwischen der Klägerin und dem Generalkonsulat geschlossenen Verträgen, die als Anlagen zur Klageschrift vorgelegt wurden, ist ausdrücklich vorgesehen, dass für Fragen, die in diesen Verträgen nicht geregelt sind, das bulgarische Recht gilt.
47. In der Klagebeantwortung machte der Beklagte geltend, dass für den vorliegenden Rechtsstreit nicht das bulgarische Gericht, sondern das Gericht am

Arbeitsort der Klägerin, d. h. die Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien, zuständig sei.

5. Bezug zum Unionsrecht und erforderliche Auslegung:

48. Beim Gericht ist ein Rechtsstreit anhängig, der nach dem bulgarischen Recht als Individualarbeitssache einzustufen ist. Das bulgarische Recht sieht ausdrücklich vor, dass für Verträge zwischen einem bulgarischen Arbeitgeber im Ausland und einem Arbeitnehmer, der bulgarischer Staatsangehöriger ist, die bulgarischen Gerichte zuständig sind (Art. 362 KT).
49. Im Bereich der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Zivilsachen einschließlich Arbeitssachen hat die Europäische Union die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Verordnung oder Brüssel-Ia-Verordnung) erlassen. Gemäß Art. 1 der Verordnung ist sie in allen vor den Gerichten der Mitgliedstaaten anhängigen Zivil- und Handelssachen anzuwenden, mit Ausnahme derer, die in Art. 1 Abs. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung ausdrücklich aufgeführt sind. Die Brüssel-Ia-Verordnung sieht keine [Or. 6] Ausnahme für Rechtsstreitigkeiten vor, an denen diplomatische oder konsularische Vertreter beteiligt sind. Nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung können Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, nur vor den Gerichten des Wohnsitzmitgliedstaats oder aber im Einklang mit den in der Verordnung festgelegten besonderen Zuständigkeitsregeln verklagt werden.
50. Gleichzeitig wird ausweislich ihres dritten Erwägungsgrundes die Brüssel-Ia-Verordnung erlassen, damit die Union „im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen erlassen“ kann. Im vorliegenden Fall ist ein solcher grenzüberschreitender Bezug nicht gegeben. Vielmehr besteht die Rechtsstreitigkeit zwischen einem bulgarischen Arbeitnehmer und einem bulgarischen Arbeitgeber, und das Rechtsverhältnis weist eine enge Verbindung zu Bulgarien auf, wobei die Klägerin offensichtlich will, dass ihre Klage vor dem bulgarischen Gericht verhandelt wird. Zudem ist der Beklagte eine Zweigstelle einer bulgarischen Behörde, die sich zwar im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet, deren Tätigkeit jedoch ausschließlich mit Dienstleistungen an Staatsangehörige der Republik Bulgarien zusammenhängt.
51. Aus den dargelegten Gründen bezweifelt das angerufene Gericht, dass es mit einer Rechtsstreitigkeit mit einem „grenzüberschreitenden Bezug“ befasst ist und befindet, dass die Verordnung dahin auszulegen ist, dass auf Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und seinen konsularischen Vertretungen im Ausland keine Anwendung findet, auch wenn eine solche Ausnahme nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Daher ist die

Auslegung der Vorschriften der Verordnung erforderlich, wobei es das angerufene Gericht für angebracht hält, folgende

6. Frage zu stellen:

52. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in Verbindung mit deren drittem Erwägungsgrund dahin auszulegen, dass die Verordnung bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats für eine Rechtsstreitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer aus diesem Mitgliedstaat und dem konsularischen Dienst dieses Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden ist, oder sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass auf eine solche Rechtsstreitigkeit die nationalen Zuständigkeitsvorschriften des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden sind?

53. ... [nicht übersetzt] Der Sofiyski rayonen sad ...[nicht übersetzt] hat auf der Grundlage von Art. 267 Abs. 1 AEUV

BESCHLOSSEN:

54. Das Verfahren wird **ausgesetzt** ...[nicht übersetzt];

55. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts **vorgelegt**:

56. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in Verbindung mit deren drittem Erwägungsgrund dahin auszulegen, dass die Verordnung bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats [Or. 7] für eine Rechtsstreitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer aus diesem Mitgliedstaat und dem konsularischen Dienst dieses Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden ist oder sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass auf eine solche Rechtsstreitigkeit die nationalen Zuständigkeitsvorschriften des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden sind?

...[nicht übersetzt]